

**C.**  
**Sachverhalte zwischen 1945 und 1949**



# Politische Verfolgung in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 und die Entschädigung politischer Haft insbesondere auf Basis des Häftlingshilfegesetzes (HHG)

*Johannes Weberling / Natalie Kowalczyk*

## A. Einleitung

Die deutsch-russischen bzw. deutsch-sowjetischen Beziehungen stellen sich in der öffentlichen Erinnerung häufig fast ausschließlich als eine Abfolge von Kriegs- und Gewalterfahrungen dar. Nach Öffnung der sowjetischen Archive Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre offenbarten die Akten und Unterlagen hingegen vielfältigste Repressionen sowjetischer Behörden gegen sowjetische Bürger, aber auch Repressionen von sowjetischen Behörden gegenüber Ausländern. Diese neue Quellenlage ermöglichte erstmals die Bearbeitung von Unterlagen zu großen Opfergruppen wie sowjetischen Kriegsgefangenen in deutscher Hand oder deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischem Gewahrsam. Heute leben noch Millionen Menschen in Europa, welche die damaligen Ereignisse unmittelbar miterlebt und in ihren Familien tradiert haben. Hunderttausende von Schicksalen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit sind ungeklärt. Die historische Last wiegt dabei schwer. Bereits während des Ersten Weltkrieges waren auf Seiten des russischen Zarenreiches 1,15 Millionen Soldaten zu Tode gekommen. Ungefähr eine Million Zivilisten hatten durch Kriegsergebnisse oder -folgen das Leben verloren. Von den etwa 3,4 Millionen russischen Kriegsgefangenen waren 190.000 umgekommen. Auf Seiten des Deutschen Kaiserreiches waren an der Ostfront 317.000 Soldaten gefallen, in Kriegsgefangenschaft sind etwa 56.000 – davon die meisten in russischer Kriegsgefangenschaft – umgekommen.<sup>1</sup>

Am 22. Juni 1941 griff das Deutsche Reich die Sowjetunion an. Etwa 26,5 Millionen Menschen verloren insgesamt auf sowjetischer Seite ihr Leben, davon allein 7,6 Millionen als Soldaten in Kampfhandlungen sowie wohl ca. 2,6 Millionen in deutscher Kriegsgefangenschaft. Auch auf deutscher Seite waren die Verluste an der Ostfront am höchsten. Zu knapp

---

1 Müller (2014), S. 15.

2,5 Millionen Gefallenen kommen nochmals 400.000 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft Umgekommene hinzu.<sup>2</sup> Vor dem Hintergrund eben dieses Kriegesgeschehens entwickelte sich in den Wirren der Nachkriegszeit die politische Verfolgung deutscher Staatsangehöriger durch die sowjetische Justiz in der sowjetischen Besatzungszone sowie als Reaktion darauf die schrittweise Entschädigung und Rehabilitierung politisch verfolgter Deutscher ab 1955.

## *B. Überblick über die politische Verfolgung in der SBZ 1945 bis 1949*

### *1. Verantwortlichkeit der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) und Sowjetischer Militärtribunale (SMT)*

#### *a. Die Sowjetische Militäradministration*

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 hatten die drei Großmächte USA, Sowjetunion und Großbritannien die Aufteilung der Besatzungszonen und die Grundsätze der Besatzungspolitik miteinander abgestimmt. Die großen Drei bekundeten, dass es ihr gemeinsames Ziel sei, „den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten“.<sup>3</sup> Mit dem Beschluss des Rates der Volkskommissare vom 6. Juni 1945 „Anordnung für die Sowjetische Militäradministration über die Verwaltung der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland“ wurde das Gründungsdokument für den Aufbau und die Tätigkeit der SMAD geschaffen. Die SMAD wurde dann mit SMAD-Befehl Nr. 1 vom 9. Juni 1945 „Über die Organisation der militärischen Administration zur Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone in Deutschland“ gebildet. Die Oberbefehlshaber in den fünf Ländern und Provinzen der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) – Generaloberst Katukow in Sachsen, Generaloberst Kuznetzow in Sachsen-Anhalt, Generaloberst Tschuikow in Thüringen, Marshall Bogdanow in Brandenburg, Generaloberst Fedjuninsky in Mecklenburg – übten in ihrem Gebiet eine von der sowjetischen Militärzentrale in Karlshorst (Marschall Schukow bzw. General Sokolowski) fast unabhängige Befehlsgewalt aus.<sup>4</sup> Die organisato-

---

2 Müller (2014) S. 16; Kaff / Kos (1998), S. 5–6.

3 Communiqué über die Konferenz der Regierungschefs der drei alliierten Mächte auf der Krim (11.2.1945).

4 Märker, Klaus, Praxis der Kommunalverwaltung, Band E 3 b Ost, Vermögensrecht mit Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz VermG 2.1.1 Kriegsreparationen und Gründung der SMAD.

rischen Strukturen der SMAD entsprachen inhaltlich und geografisch dem neu entstehenden deutschen Verwaltungsaufbau in der SBZ. Neben der Zentralbehörde in Berlin-Karlshorst bestanden SMAD-Einrichtungen auf Länderebene sowie ein Netz unterschiedlicher regionaler bis lokaler Militärkommandanturen. Spezielle Fachabteilungen überwachten die Tätigkeiten der verschiedenen deutschen Verwaltungsbehörden.

Mit der Gründung der SMAD wurde in der SBZ das Feldheer von der Ausübung jeder Besatzungsfunktion entbunden. Allein die SMAD war das bevollmächtigte Organ der UdSSR, um in der SBZ rechtswirksam tätig zu werden. Die SMAD übte somit in ihrer Besatzungszone die unumschränkte Hoheitsgewalt aus und war das höchste exekutive, legislative und judikative Organ in der sowjetischen Besatzungszone. Alle anderen Organe – deutsche oder sowjetische – waren ihr nachgeordnet. Dem SMAD war der Rat der Volkskommissare (ab 1946 Ministerrat der UdSSR) und damit Josef Stalin direkt übergeordnet.

Wurde somit eine bestimmte Maßnahme von einer deutschen oder sowjetischen Stelle verfügt, die sich nicht auf eine unmittelbare Legitimation der SMAD berufen konnte, war diese Maßnahme unwirksam. Die SMAD war – mit anderen Worten – die „Regierung“ der SBZ und beschäftigte zeitweise über 50.000 Mitarbeiter.

Sie übte ihre Gewalt mittels der so genannten SMAD-Befehle aus, welche die vermeintliche Rechtsgrundlage der SMAD darstellten. Ein Organ der SMAD waren die Deutschen Zentralverwaltungen, die mit SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 „Gründung der deutschen Zentralverwaltung“ geschaffen wurden. Sie hatten aber keine entscheidende, sondern lediglich beratende Funktionen. Der SMAD direkt unterstellt und weisungsbefugt gegenüber den Länderregierungen war die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Konfiskation (ZDK), die sich am 1. April 1946 konstituierte. Sie hatte die Aufgabe, die Durchführung der SMAD-Befehle Nrn. 124, 126 und 197 zu überwachen und war insbesondere mit den juristischen und verwaltungstechnischen Aufgaben befasst. Besondere Bedeutung kommt dem Wirken der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) zu, die im Jahre 1947 aus den Deutschen Zentralverwaltungen hervorging. Durch SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948 wurde der DWK das Recht eingeräumt, „gemäß der von der SMAD festgelegten Ordnung Verfügungen und Instruktionen zu beschließen und zu erlassen, die für alle deutschen Organe auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone obligatorisch sind und ihre Erfüllung zu überprüfen“. Daneben regierte sie aber auch auf informeller Ebene mittels mündlicher, nur selten dokumentierter Weisungen und Kommentare oder auch nur durch die nicht zu

übersehende Präsenz ihrer Mitarbeiter in den deutschen Verwaltungsstellen.<sup>5</sup>

Als Basis der Moskauer Vorgaben und unter willkürlicher Auslegung alliierter Vereinbarungen über Deutschland war die SMAD maßgeblich für die Etablierung der SED-Herrschaft in Mitteldeutschland und die Ausrichtung des gesamten politischen und gesellschaftlichen Systems am sowjetischen Referenzmodell verantwortlich. Die SMAD schuf dabei nicht nur Rahmenbedingungen, sondern griff auch, vor allem mittels Befehlen, direkt und umfassend regelnd in die Arbeit deutscher Institutionen ein. Auch nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) am 10. Oktober 1949 und der kurz danach erfolgenden Umwandlung der SMAD in die sowjetische Kontrollkommission (SKK) blieb die Sowjetunion „oberster Souverän“ in der DDR.<sup>6</sup>

### *b. Sowjetische Militärtribunale*

Ohne jeglichen zeitlichen Verzug begannen die Sowjets mit der Verfolgung von Kriegsverbrechern und mit der Entnazifizierung zur Zerschlagung der nationalsozialistischen Staatsstruktur. Sie waren der Ansicht, dass alle Ämter und Einrichtungen des Staates, insbesondere Wehrmacht, Polizei und natürlich auch die Justiz, auf den Zweck des faschistischen Eroberungswillens ausgerichtet waren, sodass diese Bereiche der Gesellschaft besonders scharf zu entnazifizieren waren.<sup>7</sup> Das sowjetische Besatzungsregime bediente sich dabei zur inneren Sicherung seiner Besatzungsherrschaft neben der Internierungspraxis des Instrumentes der Militärtribunale. Diese hatten die Aufgabe, Verbrechen gegen die Sowjetunion aus der Kriegszeit sowie gegen die sowjetische Besatzungsmacht zu ahnden.

Erste Befehle dafür ergingen schon zu Kriegszeiten. Für die Verfolgung von Kriegsverbrechen wurden zwei Abteilungen beauftragt: die Rechtsabteilung der SMAD, die unter Leitung von Karassew für die gesamte Justiz in der SBZ verantwortlich war, und das Sowjetische Militärtribunal (SMT), zuständig für die Ahndung von Kriegsverbrechen.<sup>8</sup> Es waren oft Geheimprozesse und die Urteile standen meistens schon vorher fest.

---

5 Foitzik (1999), S. 97–98, für alles Vorstehende.

6 1949–55: Zwei Staaten – zwei Wege: Sowjetische Kontrollkommission. Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (abgerufen am 16.8.2021); Kaff / Kos, S. 6–7.

7 Wieland (1986). Vgl. dazu allgemein: Danyel (1992), S. 915.

8 Meyer-Seitz (1998), S. 28; Weinke (2002), S. 24–25.

Die Beurteilung der tatsächlichen strafrechtlichen Schuld der Verurteilten ist daher im Nachhinein schwierig. Dabei zeigten sich vor allem bei den Ermittlungen der Geheimpolizei erhebliche Rechtswidrigkeiten. Oftmals wurden die erlangten Geständnisse durch Folter erzwungen und offensichtliche Verfahrensmängel prägten den Prozessablauf, weil es an einer einheitlichen Rechtsgrundlage oder Prozessordnung fehlte und die Sowjets sich sowohl auf nationales als auch internationales Recht beriefen, um ihr Handeln zu legitimieren.<sup>9</sup> Die Verfahren vor den SMT verliefen folglich nach stalinistischem Rechtsverständnis. Es kam nicht auf Feststellung individueller Schuld an, sondern darauf, dass vor allem als Gegner des sowjetischen Systems Verdächtige aus der Öffentlichkeit entfernt werden. Hierbei wurde sowjetisches Recht rückwirkend angewandt. Diese Tribunale setzten sich in der Regel aus einem Militärrichter als Vorsitzendem (Angehöriger des Justizdienstes der Armee) und zwei Militärangehörigen (juristische Laien) als Beisitzer zusammen. Zudem war jeweils ein Dolmetscher anwesend. In Verfahren der zweiten Instanz wurden die Militärtribunale ausschließlich aus drei Militärrichtern gebildet. Die Funktionen eines unabhängigen Anklägers und eines Verteidigers, die für ein rechtsstaatliches Verfahren unabdingbar sind, wurden in der Regel sowjetischem Recht entsprechend vom Gericht gleich mit übernommen.<sup>10</sup> In dem üblichen Schnell-Verfahren waren 25 Jahre Zwangsarbeit oftmals die Regelstrafe. Es waren in der Regel weder Verteidiger noch Entlastungszeugen zugelassen und es gab oftmals keine Berufungsmöglichkeit. Auch eine Schuld musste nicht nachgewiesen werden. Als Urteilsbegründung diente dem Tribunal der jeweilige „Vorwurf“, um in die UdSSR deportiert, sofort erschossen oder in eine Strafvollzugsanstalt eingewiesen zu werden. Diese diffuse Rechtslage war überwiegend dem Umstand geschuldet, dass der Kriegszustand offiziell erst 1955 mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der Sowjetunion aufgehoben wurde.<sup>11</sup>

Die SMT, die ursprünglich der Verfolgung von NS-Verbrechen dienen sollten, wurden mit der Zeit zunehmend dazu genutzt, echte und vermeintliche Regimekritiker und Mitglieder von Widerstandsgruppen auszuschalten. Die erhobenen Vorwürfe der Spionage und Sabotage waren meist aus der Luft gegriffen. Die Rechtsprechung der Militärtribunale in der SBZ/DDR basierte sowohl auf alliierterem Recht in Form von Erlassen und Gesetzen des Alliierten Kontrollrates als auch auf sowjetischem Recht,

---

9 Wentker (2001); Kaff / Kos (1998), S. 8 ff.

10 Müller (2014), S. 26.

11 Weinke (2002), S. 29; Kaff / Kos (1998), S. 10.

wenn es sich um tatsächliche oder vermeintliche Delikte handelte, die vor dem 8. Mai 1945 begangen worden waren. Hingegen wurden Straftaten, die nach dem 8. Mai 1945 verübt wurden und sich (wirklich oder vermeintlich) gegen die sowjetische Besatzungsmacht richteten, ausschließlich nach sowjetischem Recht verfolgt (Art. 58 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation und Ukaz 43). Dabei wurden vor allem die Vorschriften über die „Staatsverbrechen“ mit ihren Untergruppen der „Konterrevolutionären Verbrechen“ und „Für die Union der SSR besonders gefährlichen Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung“ angewendet. Dabei kamen sämtliche Vorschriften über die „Konterrevolutionären Verbrechen“ zur Anwendung. Sie sind besonders weitschweifig und wortreich formuliert.<sup>12</sup>

Art. 58–1 StGB des RSFSR (Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik) enthält eine allgemeine Definition des „Konterrevolutionären Verbrechens“:

Konterrevolutionär ist jede Handlung, die auf den Sturz, die Unterhöhnung oder die Schwächung der Herrschaft der Räte der Arbeiter und Bauern und der von ihnen aufgrund der Verfassung der Union der SSR und der Verfassungen der Unionsrepubliken gewählten Regierungen der Arbeiter und Bauern der Union der SSR, der Unionsrepubliken und Autonomen Republiken oder auf die Unterhöhnung oder die Schwächung der äußeren Sicherheit der Union der SSR und der grundlegenden wirtschaftlichen politischen und nationalen Errungenschaften der proletarischen Revolution gerichtet ist.<sup>13</sup>

Die Bedeutung dieser Vorschrift war unklar und umstritten. Sie enthielt keine Strafdrohung. Vielmehr diente sie als eine zusätzliche Generalklausel, die alle von den folgenden Einzeltatbeständen nicht erfassten Handlungen doch noch der Bestrafung zuführen sollte. In vielen SMT-Urteilen wird die Bestimmung einfach neben der im konkreten Fall angewendeten Vorschrift zitiert. Das Vorgehen der Sowjetischen Militärtribunale gegen deutsche Soldaten und Zivilpersonen stand nicht nur hinsichtlich der angewendeten Rechtsvorschriften, sondern auch hinsichtlich ihrer Praxis in krassem Widerspruch zu allen bekannten rechtsstaatlichen Grundsätzen.<sup>14</sup> Insgesamt wurden 35.000 bis 40.000 deutsche Zivilisten und bis zu 30.000

---

12 Schroeder (2003), S. 37; Kaff / Kos (1998), S. 10–11.

13 Der volle Wortlaut ist in deutscher Übersetzung nachlesbar bei: Gallas (1953); siehe ferner die Übersetzung von Art. 58 in Bude (1994), S. 209–210.

14 Schroeder (2003), S. 37; Kaff / Kos (1998), S. 10–11.

kriegsgefangene deutsche Soldaten von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt.<sup>15</sup>

### *c. Speziallager*

Noch vor Kriegsende und weit vor einer Einigung der Alliierten zum Umgang mit der deutschen Bevölkerung richtete die Rote Armee entsprechend dem NKWD-Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945 so genannte Speziallager zur „Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Truppen der Roten Armee von feindlichen Elementen“ ein. Als in diesem Sinne feindliche Personen galten Partisanen, aktive Mitglieder der NSDAP und ihrer Organisationen, Repräsentanten staatlicher Verwaltungen des Deutschen Reiches und ganz allgemein all jene, die sich ablehnend gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht verhielten.<sup>16</sup> Zwischen 1945 und 1950 registrierte das Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten (NKWD) in den Speziallagern 157.837 Häftlinge, davon 122.671 deutsche, 34.706 sowjetische und 460 sonstige Staatsangehörige. Nach neueren Erkenntnissen lag die Gesamtzahl schätzungsweise bei bis zu 176.000 Speziallagerhäftlingen. Die Todesrate war aufgrund der katastrophalen Haftbedingungen sehr hoch: Rund 35 Prozent aller Häftlinge überlebten das Speziallager nicht. Außerdem gab es – laut NKWD – 756 Erschießungen in den Lagern.<sup>17</sup> Neben den Kriegsgefangenen- und Straflagern in der Sowjetunion bildeten sie in der SBZ die dritte, wenn auch mit Abstand kleinste Säule des „Archipel Gulag“. Die konkrete Administration der Lager erfolgte durch die Abteilung Speziallager, die ihren Sitz bei der SMAD in Berlin-Karlshorst hatte. Die ersten, noch improvisiert angelegten Lager entstanden Ende April/Anfang Mai 1945 im Frontbereich der Roten Armee (Weesow, Ketschendorf, Fünfeichen, Berlin-Hohenschönhausen). In den Nachkriegsmonaten wurden auf dem Gebiet der SBZ insgesamt zehn Speziallager errichtet. Dabei nutzte die Besatzungsmacht von den Nationalsozialisten zurückgelassene Einrichtungen wie die ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald und Sachsenhausen sowie das Zuchthaus Bautzen, das Lager Jamlitz, in Torgau das ehemalige Wehrmachtsgefängnis bzw. eine Wehrmachtskaserne. Die meisten Lager wurden bis zum Sommer

---

15 Dokumentationsstelle Dresden (2019); Müller (2014), S. 43.

16 Morré (2016), S. 610.

17 Ebd., S. 611.

1948 wieder aufgelöst. Nur die Speziallager Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen blieben bis Anfang 1950 bestehen.<sup>18</sup>

Die Einweisung SMT-Verurteilter in Speziallager nahm im Laufe des Jahres 1946 stark zu. Dabei wurde insgesamt nur ungefähr ein Viertel aller Urteile mit der Ahndung von NS- und Kriegsverbrechen begründet und unter teilweiser Berufung auf alliierte Direktiven und Gesetze gefällt. In der überwiegenden Mehrzahl verurteilten die Militärtribunale auf der Grundlage des Art. 58 des russischen Strafgesetzbuches, der ganz allgemein staatsfeindliche („konterrevolutionäre“) Tätigkeit unter Strafe stellte. Ungefähr der Hälfte aller verurteilten Speziallagerhäftlinge wurde „antisowjetische Agitation“ oder „Spionage“ vorgeworfen. Daneben wurden massenweise Urteile wegen „illegalen Waffenbesitzes“ oder der „Zugehörigkeit zum Werwolf“ gesprochen (knapp ein Fünftel); Delikte, die ebenfalls nach dem sowjetischen Politstrafrecht abgeurteilt wurden. Die Verfahren entsprachen in keinerlei Hinsicht rechtsstaatlichen Ansprüchen. Angeklagt wurde in der Regel allein auf der Grundlage von meist unter Zwang und Folter erpressten Geständnissen. Häufig wurden die Anklagepunkte von den operativen Gruppen des NKWD konstruiert und von den SMT in Schnellverfahren in ein Urteil verwandelt. Die verhängten Strafen bewegten sich fast ausschließlich zwischen zehn und 25 Jahren Haft. Da zwischen dem 26. Mai 1947 bis zum 12. Januar 1950 die Todesstrafe abgeschafft war, wurde sie auch in der SBZ nicht angewandt. Allerdings wurden jedenfalls nach 1950 zum Tode Verurteilte in die Sowjetunion gebracht und dort hingerichtet.<sup>19</sup> Verallgemeinernd kann man sagen, dass die Speziallager mit der Aufnahme von SMT-Verurteilten zunehmend zur Inhaftierung von Personen dienten, die im Sinne der sowjetischen Macht-sicherung als „gefährlich“ galten. Zahlreiche Häftlinge wurden in Arbeits-lager in die Sowjetunion deportiert, die Kriterien dafür sind unklar.<sup>20</sup>

In den Speziallagern waren zum Schluss noch etwa 28.000 Menschen inhaftiert. Im September 1949 bat die SED-Führung Stalin darum, als deutliches Zeichen für das Ende der Besatzungszeit die Speziallager in Deutschland aufzulösen. Damit war jedoch nicht die generelle Freilassung der Häftlinge gemeint. Entlassen werden sollten – so beschloss es das sowjetische Politbüro – nur Personen, „die wegen geringfügiger Verbrechen inhaftiert sind und für die demokratische Ordnung in Deutschland gegen-

---

18 Foitzik (1999), S. 171, 176.

19 Kaff / Kos (1998), S. 12; Bude (Hg.) (1994), S. 204–205; Weberling (1990), S. 41 m. Fn. 165, 43 m. Fn. 173.

20 Kaff / Kos (1998), S. 12; Bude (Hg.) (1994), S. 195; Weberling (1990), S. 41 m. Fn. 165, 42 m. Fn. 171.

wärtig keine Gefahr darstellen". Damit galten alle Speziallagerhäftlinge, Internierte wie SMT-Verurteilte, gleichermaßen als potenzielle Regimegegner. Die endgültige Schließung der Lager bedeutete daher nur für knapp die Hälfte der Gefangenen die Freiheit. Rund 10.500 SMT-Verurteilte wurden unmittelbar ohne weitere Haftprüfung in den Strafvollzug der DDR überführt, mit der alleinigen Begründung, sie würden die staatliche Ordnung der DDR ablehnen. Für 3.450 Internierte, die bis dahin ohne Gerichtsurteil in den Speziallagern festgehalten wurden, inszenierte die SED nach sowjetischen Vorgaben eine nachträgliche Verurteilung. Diese so genannten „Waldheimer Prozesse“ gelten als der Beginn der politischen Justiz in der DDR. Etwa 14.000 Speziallagerhäftlinge wurden in den Strafvollzug der DDR übernommen.<sup>21</sup>

## 2. Opferzahlen

### a. Inhaftierung und Deportation

Ab Ende 1944 kamen Millionen deutscher Zivilisten unter sowjetische Besatzung und Verwaltung. Hunderttausende von ihnen wurden verhaftet und entweder teils unmittelbar, teils erst einige Jahre später zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert, in Speziallager der sowjetischen Besatzungsmacht eingewiesen oder von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt. In den letzten Kriegsmonaten und den ersten Nachkriegsjahren begannen die ersten Deportationen und Inhaftierungen. Im Dezember 1944 wurden etwa 550.000 in Osteuropa lebende Angehörige der dortigen deutschen Minderheit auf Befehl von Stalin direkt zum Arbeitseinsatz in die Sowjetunion verbracht zur Linderung des großen Arbeitskräftemangels in der UdSSR.<sup>22</sup> Eine zweite Gruppe von ca. 100.000 bis 315.000 Ostpreußen und Oberschlesiern wurde in der Zeit von Januar bis April 1945 ebenfalls zum Arbeitseinsatz in die UdSSR deportiert. Alle Verurteilungen erfolgten zunächst aus politischer Motivation.<sup>23</sup>

Nach Kriegsende trat die politisch motivierte Verfolgung in den Vordergrund bei Verhaftungen, Inhaftierungen und Verurteilungen. Insgesamt kamen allein etwa 380.000 deutsche Zivilisten in sowjetische Haft. Etwa ein Drittel der in die UdSSR Deportierten wie auch der Speziallagerhäft-

---

21 Morré (2016), S. 614; Foitzik (1999), S. 176.

22 Müller (2014), S. 19.

23 Ebd., S. 21.

linge auf dem Gebiet der SBZ hat die Haft nicht überlebt. Hinrichtungen und Haftbedingungen dürften bei etwa 20 Prozent der ca. 35.000 verurteilten Zivilisten als Todesursache anzusehen sein.<sup>24</sup>

Nach der Auflösung der letzten Speziallager auf deutschem Boden erstellte der seinerzeitige Leiter der Abteilung Speziallager in Deutschland, MWD-Oberst Sokolow, in seinem Schreiben Nr. 00753/3 vom 17. April 1950 anhand „der Kartei vom 15. Mai 1945 bis 1. März 1950“ einen Zahlenspiegel, der eine grobe quantitative Einschätzung der Opferzahlen ermöglicht.<sup>25</sup> Von den 5.727 Angehörigen des so genannten „Spezialkontingents der Nationalitäten der UdSSR“, die der Sokolow-Bericht enthält, wurden 5.403 in Speziallager in der Sowjetunion verbracht. 1946 und 1947 wurden deutsche Kontingente zum Arbeitseinsatz in die UdSSR deportiert.

### *b. Todesurteile*

Die Todesurteile gegen deutsche Zivilisten und Soldaten in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren ein integraler Bestandteil des sicherheitspolitischen und strafrechtlichen Vorgehens sowjetischer Organe in der Sowjetischen Besatzungszone, das sich nur im Kontext der unmittelbaren Kriegserfahrung verstehen lässt. Die neueste Datenlage geht von 4.438 Personen aus, gegen die Todesurteile verhängt wurden.<sup>26</sup> Diese Zahl wäre mit Sicherheit viel höher, wenn nicht von Ende Mai 1947 bis zum Januar 1950 wie bereits dargestellt<sup>27</sup> die Todesstrafe in der Sowjetunion abgeschafft gewesen wäre. Als Ersatzstrafe wurden das Strafmaß 25 Jahre und seit Juni 1947 überwiegend lebenslänglich verhängt.

Insgesamt endeten im Jahr 1945 1.176 von 2.181 Gerichtsverhandlungen mit einem Todesurteil. Dabei handelte es sich um 54 Prozent aller für 1945 bekannten Verfahren vor einem sowjetischen Militärtribunal. Bereits 1946 ging der Anteil der Todesurteile auf 17,5 Prozent zurück, da die Gesamtzahl der Gerichtsverhandlungen stark zunahm. Von 1951 bis 1953 stieg der Anteil der Todesurteile mit 29,8 Prozent (1951), 33,8 Prozent (1952) und 19,6 Prozent (1953) noch einmal an, da insgesamt weniger Verurteilungen erfolgten.<sup>28</sup>

---

24 Hilger (2006).

25 Kilian (1999), S. 404.

26 Weigelt et al. (2015).

27 Siehe oben Fn. 19.

28 Müller (2014), S. 47.

### *c. Enteignung und Flucht*

In den Jahren 1945/1946 wurde in der SBZ eine Bodenreform durchgeführt, in deren Verlauf Großgrundbesitzer mit mehr als 100 Hektar Fläche und Besitzer kleinerer Betriebe, die als Kriegsverbrecher und aktive NSDAP-Mitglieder eingestuft waren, entschädigungslos enteignet wurden. Die sowjetische Militärverwaltung internierte eine erhebliche Zahl von Großgrundbesitzern unabhängig von ihrem politischen Vorleben in den bereits genannten Speziallagern. Der enteignete Grundbesitz wurde zunächst dem jeweiligen lokalen Bodenfonds übertragen, der eine Neuverteilung vornahm. Insgesamt waren ca. 30 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche von der Bodenreform betroffen. Es ist davon auszugehen, dass ca. 7.160 landwirtschaftliche Betriebe von Großgrundbesitzern mit über 100 Hektar „umverteilt“ wurden.<sup>29</sup> Die früheren Besitzer verloren aber nicht nur ihr Land, sondern auch sämtliches sonstiges Eigentum. Von Wohnhäusern und Geldvermögen bis hin zu Mobiliar und Kleidung wurde ihnen alles entzogen, vielfach kam es zu Plünderungen. Die Enteigneten wurden aus ihren Heimatkreisen ausgewiesen. Diese politisch motivierten Kreisverweisungen der kommunistisch Zwangsenteigneten werden heute höchstrichterlich vom Bundesverwaltungsgericht als eigenes Verfolgungsunrecht anerkannt.<sup>30</sup>

### *C. Entschädigung nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)*

#### *1. Genese und Entwicklung des Häftlingshilfegesetzes*

Am 10. August 1955 trat das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden – „Häftlingshilfegesetz“ (HHG) – in Kraft.<sup>31</sup> Es wurde mehrfach in Bezug auf die sich ändernden staats- und

---

29 Felbick (2003).

30 Bundesverwaltungsgericht (2009): Urteil vom 10.12.2009, 3 C 25.08.

31 „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)“ (6.8.1955), BGBl. I 1955, S. 498; Deutscher Bundestag (11.7.1955): Drucksache 2/1450, S. 5 ff.

verfassungsrechtlichen Verhältnisse modifiziert, zuletzt im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.<sup>32</sup>

Zentrales Motiv und Gesetzeszweck des HHG waren es, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus politischen Gründen infolge Inhaftierung, Inge-wahrsamnahme oder Deportation entstandene Notlage von Menschen zu lindern und sie für ihr Kriegsfolgeschicksal mit Ausgleichsleistungen zu entschädigen. Anders als im Falle der Leistungen nach dem „Bundesvertriebenengesetz“ (BVG) oder auch der Leistungen der Soldatenversorgung liegt dem Versorgungsanspruch nach dem HHG ein Sachverhalt zugrunde, der weder dem Einfluss- noch dem unmittelbaren Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden kann.<sup>33</sup> Bezüglich der Bundesrepublik Deutschland kann allenfalls eine mittelbare Verantwortung angenommen werden. Die politische Entwicklung in Europa in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hätte ohne das vorhergehende Kriegsgeschehen einen anderen Verlauf genommen und es wäre in der Sowjetischen Besatzungszone nicht zu politisch motivierten Verurteilungen und Verhaftungen gekommen.<sup>34</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Kriegsfolgenrecht auch Bezug auf das HHG sowie nach der Wiedervereinigung auch ausdrücklich bezüglich der Ausgleichsregelungen für die Betroffenen der Bodenreform festgestellt, dass der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland nach der Wertordnung des Grundgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das in Art. 20 GG zum Ausdruck gekommene Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist, einen innerstaatlichen Lastenausgleich vorzusehen. Für Kriegsfolgeschäden muss er allerdings nicht in gleichem Maße wie für Schäden eintreten, die von Staatsorganen der Bundesrepublik Deutschland verursacht worden sind. Der Gesetzgeber hat insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum und kann die

---

32 Vgl. „Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes“ (22.7.1969), BGBl. I 1969, S. 934 (insbes. Einfügung der Bestimmungen zur Errichtung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in den §§ 15 ff. HHG); „Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes vom 4. Oktober 1969“, BGBl. 1969. I, S. 1793; „Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes vom 4. Februar 1987“, BGBl. I 1987, S. 512; „Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes vom 2. Juni 1993“, BGBl. I 1993, S. 838 (insbes. Harmonisierung des HHG mit dem Einigungsvertrag und dem StrRehaG).

33 Lilienfeld (2012), Rn. 5.

34 Ebd., Rn. 6.

Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der übrigen Lasten und der für künftige Aufgaben bestehenden Bedürfnisse bestimmen.<sup>35</sup>

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte in erster Linie der Personenkreis der ehemaligen Häftlinge der SBZ erfasst werden. So wurden auch diejenigen erfasst, die wegen politischen Widerstandes oder wegen der Wahrnehmung von anderen Grundrechten (z.B. Ausreisefreiheit, Meinungsfreiheit) in Gewahrsam genommen worden waren. Eingeschlossen waren auch die Ingewahrsamnahmen und Verschleppungen, die kurz vor Kriegsende oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit allein der Bestrafung und der Verfolgung deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger diente. Dagegen schloss § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HHG Personen ähnlich wie in späteren gesetzlichen Regelungen in diesem Kontext wie beispielsweise § 1 Abs. 4 „Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz“ (EALG) von Leistungen nach dem HHG aus, die dem in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVG herrschenden System erheblich Vorschub geleistet haben oder während der Herrschaft des Nationalsozialismus durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben.

Zentrales Element der Leistungen nach dem HHG ist die Beschädigtenversorgung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verfolgen die Leistungen nach dem HHG vorrangig einen *Fürsorgecharakter*.<sup>36</sup> Der Gesetzgeber wollte unter gesamtdeutschen Aspekten dem Fehlen der Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates und den zahlreichen Verhaftungen aus politischen Gründen Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist der persönlich, zeitlich und örtlich eng umgrenzte Schutzbereich in § 1 HHG zu verstehen, der durch das Bundessozialgericht zu Recht keine erweiternde Auslegung erfahren hat. Erweiterungen des Personenkreises sind nur durch eine auf § 3 beruhende Rechtsverordnung möglich. Ein Eigentumsschutz nach Art. 14 GG besteht nicht.<sup>37</sup> Zur unbürokratischen Unterstützung der Personen im Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 HHG wurde am 1. August 1969 im Anschluss an die Novellierung des HHG<sup>38</sup> die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn errichtet (§ 15 HHG).

---

35 Vgl. Bundesverfassungsgericht (1991): Urteil vom 23.4.1991, 1 BvR 1170/90 u.a., BeckRS 1991, S. 6856 m.w.N.; siehe ferner Bundesverfassungsgericht (1969): Beschluss vom 3.12.1969, 1 BvR 624/56.

36 Bundessozialgericht (1974): Urteil vom 27. März 1974 – 10 RV 11/73, BeckRS 1974, 183.

37 Deutscher Bundestag (11.7.1955): Drucksache 2/1450, S. 5 ff.

38 „Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 22.7.1969“ (wie Fn. 32).

Die Stiftung gewährt nach § 18 HHG zur Linderung einer Notlage Unterstützungen an die nach § 1 Abs. 1 HHG anspruchsberechtigten Personen (§ 17 HHG). Dazu wurde die Stiftung vom Bund mit einem Stiftungskapital ausgestattet, aus dem sie jährlich Beträge für Unterstützungen entnehmen kann, und werden der Stiftung zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt (vgl. zuletzt § 16 HHG i. d. F. vom 18. Dezember 2007).<sup>39</sup> Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand, die im Rahmen der Satzung und der aufgrund dieser erlassenen Richtlinien ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen.<sup>40</sup>

Das HHG wurde nach Herstellung der deutschen Einheit und in Anbetracht der weitreichenden politischen Veränderungen in den Aussiedlungsgebieten zum 1. Januar 1993 im Leistungsumfang angepasst und neu strukturiert. Aufgrund ihrer anerkannten Tätigkeit wurde der Stiftung in diesem Zusammenhang auch die Zuständigkeit für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) übertragen. Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des HHG auf die Hinterbliebenen schon in seiner Ursprungsfassung (§ 5 HHG) hat das Gesetz bis heute noch eine erhebliche Bedeutung.

In Anbetracht des Zeitablaufs sank die Zahl der Erstantragssteller in den letzten Jahren erheblich.<sup>41</sup> Bis zum 30. Juni 2016 zahlte die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn an jeden außerhalb der DDR/SBZ in Gewahrsam Genommenen einen jährlichen Unterstützungsbetrag, sofern eine soziale Notlage (Bedürftigkeit) vorlag. Die Leistungen wurden inzwischen, vor allem aufgrund des hohen Alters der Zielgruppe, zum vorgenannten Datum (letzte Antragsmöglichkeit 30. Juni 2016) eingestellt und durch eine abschließende Einmalzahlung ersetzt (§ 18 Satz 4 HHG).<sup>42</sup>

---

39 „Gesetz zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ (10.12.2007), BGBl. I 2007, S. 2830.

40 Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vom 30.11.2015. In: BAnz AT, 11.12.2015 B1, S. 2 ff.

41 Fritz (2012), Rn. 5: In den Jahren 2001 bis 2006 belief sie sich auf ca. 2.200 pro Kalenderjahr.

42 „Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes“ (7.11.2015), BGBl. I, S. 1922; Koschyk (2016), Anlage 3.

## 2. *Gemeinsame Rehabilitierung nach 1990 mit der Russischen Föderation*

Nach dem Zusammenbruch der DDR, der deutschen Wiedervereinigung und dem Zerfall der Sowjetunion begann die Militärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in den 1990er Jahren mit der Aufhebung eines Großteils der von Sowjetischen Militärtribunalen gesprochenen Urteile.

Am 18. Oktober 1991 wurde das „Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ angenommen. Es war zunächst für sowjetische Staatsbürger bestimmt, doch sind seit dem 22. Dezember 1992 auch deutsche Staatsbürger in dessen Geltungsbereich einbezogen.<sup>43</sup> Nach Art. 1 des Gesetzes gelten „Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug“ von Gerichten und anderen Behörden vollstreckt wurden sowie zahlreiche weitere Maßnahmen als „politische Repression“. Gemäß Art. 5 wurden insbesondere Verurteilungen wegen „antisowjetischer Agitation und Propaganda“ pauschal aufgehoben.<sup>44</sup> Personen, die wegen Spionage, Terror, Diversion, Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, die wegen Verbrechen gegen Frieden und die Menschlichkeit oder wegen militärischer und anderer Verbrechen bestraft wurden, werden gemäß Art. 4 des Gesetzes nicht rehabilitiert, sofern „in den Akten hinreichende Beweise für eine Anklage“ vorliegen. Art. 11 des Gesetzes ermöglicht den rehabilitierten Personen oder deren Angehörigen Zugang zu den Strafakten der Rehabilitierten. Darüber hinaus haben die rehabilitierten Personen und ihre Erben ein Recht auf Herausgabe der in den Akten enthaltenen Manuskripte, Fotos und anderen persönlichen Unterlagen.<sup>45</sup> Unterlagen aus russischen Rehabilitierungsverfahren rechtfertigen unter Umständen auch das Wiederaufgreifen eines ursprünglich erfolglosen Verfahrens auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG.<sup>46</sup>

Mit der Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz für die Rehabilitierung von Ausländern ergebenden Aufgaben wurde ab September 1992 eine Abteilung bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation betraut. Diese hat nach eigenen Angaben inzwischen systematisch, allein auf der Basis der vor der Verurteilung angelegten Ermittlungsakten, sämtliche Verurteilungen der damaligen Zeit überprüft. Im Rahmen der

---

43 Pampel / Welm (2022), S. 1; Wagenlehner (1999), S. 90.

44 Pampel / Welm (2022), S. 2.

45 Ebd.

46 Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin (1997): Urteil vom 15.10.1997, 7 B 76–96, VIZ 1999, S. 59.

Überprüfung wurden ehemals gefällte Urteile entweder aufgehoben, bestätigt oder neu bewertet.<sup>47</sup>

Seit dem 1. Juli 2008 nimmt die Dokumentationsstelle Sächsische Gedenkstätten auf der Grundlage des Vertrages vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen für den Bund die Aufgaben bei der Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer strafrechtlich-politischer Verfolgung wahr, die zuvor dem Auswärtigen Amt oblagen. Zu diesen Aufgaben gehören die folgenden Tätigkeiten: Beratung und Betreuung betroffener Deutscher im Rahmen von Auskunftsersuchen, Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen betroffener Deutscher auf Rehabilitierung und von Rehabilitierungsbescheiden der zuständigen russischen Stellen, Auskünfte an amtliche Stellen, Bereitstellung von Informationen über das Rehabilitierungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Akteneinsicht in russische Akten anlässlich regelmäßiger Reisen nach Moskau, wissenschaftliche Auswertung der Rehabilitierungsvorgänge.<sup>48</sup> Von den der Dokumentationsstelle Dresden im Jahre 2015 bekannten 10.503 Anträgen auf Rehabilitierung wurden 9.966 (94,8 Prozent) positiv beschieden. Selbst 1.794 Anträgen auf Rehabilitierung von Urteilen, die mutmaßlich nationalsozialistischem Unrecht galten, war stattgegeben worden.<sup>49</sup>

#### D. Fazit

Die Bundesrepublik Deutschland war für die politische Verfolgung in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 in keiner Weise verantwortlich. Trotzdem war sie gegenüber ihren davon betroffenen Staatsangehörigen nach der Wertordnung des Grundgesetzes, insbesondere aufgrund des in Art. 20 GG zum Ausdruck gekommenen Sozialstaatsprinzips verpflichtet, einen innerstaatlichen Lastenausgleich vorzusehen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieses Lastenausgleichs hatte die Bundesrepublik im Gegensatz zum Ausgleich für Schäden, die von Staatsorganen der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurden, einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum. Diesen Gestaltungs- und Ermessensspielraum hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem HHG sachgerecht ausgeübt. Insbe-

---

47 Vgl. Pampel / Welm (2022), S. 2.

48 Vgl. Auswärtiges Amt (12.12.2019); Pampel / Welm (2022), S. 4–5; Dokumentationsstelle Dresden, Stiftung Sächsische Gedenkstätten (2019).

49 Pampel / Welm (2022), S. 5.

sondere die zur unbürokratischen Unterstützung der von politischen Verfolgungsmaßnahmen in der SBZ betroffenen Personen errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn hat sich – finanziell angemessen ausgestattet – als vorbildliches und nachzuahmendes Mittel zur individuellen Linderung von Notlagen betroffener Menschen bewährt.

